

2. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann Sicherheit für die Prozeßkosten noch im zweiten Rechtszug verlangt werden?

2. Ist ein lettändischer Staatsangehöriger verpflichtet, wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten?

RPD. §§ 110, 528. Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (RWBl. 1909 S. 409) Art. 17. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Lettländischen Republik zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Lettland vom 28. Juni 1926 (RWBl. II S. 632) Art. I § 4.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 16. Oktober 1934 i. S. L. (M.)
w. P. (Wekl.). III 49/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Beide Streitteile sind lettische Staatsangehörige. Sie lebten zur Zeit der Klagerhebung (Ende 1930) in Berlin, und zwar seit Herbst 1927. Seit März 1932 lebt der Kläger in Palästina. Er verlangt mit der Klage 20000 RM. nebst Zinsen als Vergütung für Gefangstunden, die er in der Zeit von Oktober 1925 bis Frühjahr 1928 (zuerst in Libau, dann in Berlin) dem Beklagten erteilt hat. Das Landgericht (Urteil vom 30. Juni 1932) hat ihm 6000 RM. mit Zinsen zugesprochen und den weiteren Anspruch abgewiesen. Beide Teile haben Berufung eingelegt. Vor dem Kammergericht hat der Beklagte im Termin vom 16. Februar 1933 vor der Verhandlung zur Hauptsache vom Kläger Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten verlangt und die Höhe der zu leistenden Sicherheit auf 2700 RM., bei Berücksichtigung der möglicherweise noch in Betracht kommenden Revisionsinstanz auf 3400 RM. angegeben. Der Kläger hat seine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung bestritten, jedenfalls aber Verpätung der Einrede gerügt. Das Berufungsgericht hat durch

Zwischenurteil vom 2. März 1933 dem Kläger aufgegeben, binnen bestimmter Frist dem Beklagten wegen der Prozeßkosten eine Sicherheit in Höhe von 2700 RM. zu leisten. Der Kläger hat diese Sicherheit nicht geleistet. Durch Endurteil vom 12. Oktober 1933 hat das Berufungsgericht die Klage für zurückgenommen erklärt und dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Entscheidung über das Rechtsmittel des Klägers hängt in erster Reihe davon ab, ob der Beklagte überhaupt Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten verlangen konnte, und wenn ja, ob er hingesehen auf § 274 Abs. 1, § 528 ZPO. dieses Verlangen noch in der Berufungsinstanz stellen durfte, nachdem er im ersten Rechtszug keine Sicherheitsleistung verlangt hatte.

Das Recht, vom Kläger Sicherheitsleistung zu verlangen, ergab sich für den Beklagten zufolge § 110 Abs. 1 ZPO. ohne weiteres aus der lettländischen Staatsangehörigkeit des Klägers. Daß der Beklagte auch selbst Lettländer war, stand dem nicht im Wege. Der Beklagte brauchte also an sich nur auf die Ausländereigenschaft des Klägers hinzuweisen; diesem blieb es dann überlassen, das Eingreifen einer der Ausnahmen des § 110 Abs. 2 ZPO. nachzuweisen. Die lettländische Staatsangehörigkeit des Klägers war dem Beklagten schon bei der Klagerhebung bekannt; insoweit wäre er also schon im ersten Rechtszug zur Geltendmachung der Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung in der Lage gewesen. Wenn er gleichwohl die Einrede erst in der Berufungsinstanz erhoben hat, so mußte er, um damit gehört zu werden, dartun, daß er im ersten Rechtszug durch das Vorliegen eines der Befreiungsgründe des § 110 Abs. 2 ZPO. gehindert war, vom Kläger Sicherheitsleistung zu verlangen, oder daß er doch ohne sein Verschulden das Vorliegen eines solchen Befreiungsgrundes angenommen hatte. Als Befreiungsgrund kommt im vorliegenden Fall nur der in Nr. 1 des § 110 Abs. 2 bezeichnete in Frage, nämlich daß nach den Gesetzen Lettlands ein Deutscher im gleichen Fall zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet sein würde.

Der Beklagte hat als Grund dafür, warum er die Einrede der mangelnden Prozeßkostensicherheit erst im zweiten Rechtszug geltend gemacht habe, angegeben, er habe erst nach der Verkündung des land-

gerichtlichen Urteils erfahren, daß der Kläger in Vermögensberfall geraten und nach Palästina ausgewandert sei. Die Vermögensverhältnisse eines Klägers, insbesondere seine Zahlungsfähigkeit, sind für die Frage, ob er nach § 110 Abs. 1 ZPO. Sicherheit zu leisten hat, nach keiner der in Betracht kommenden — später im einzelnen zu erörternden — Vorschriften von irgendwelcher Bedeutung; die Parteien haben auch darüber nicht weiter verhandelt, und das Berufungsgericht ist darüber mit Recht stillschweigend hinweggegangen. Zu prüfen ist jedoch, welche rechtliche Bedeutung der „Auswanderung“ des Klägers nach Palästina für die Frage seiner Sicherstellungspflicht zukommt. Daß der Beklagte von dieser „Auswanderung“ erst nach Beendigung des ersten Rechtsgangs erfahren hat, hat das Berufungsgericht als glaubhaft gemacht angesehen. Dafür, daß er diese Kenntnis etwa schuldhaft verspätet erlangt hätte, bietet das Parteivorbringen keinen Anhalt.

Für die Frage der Sicherheitsleistungspflicht eines deutschen Klägers in Lettland kommt in erster Reihe in Betracht das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905. Ihm ist Lettland am 26. März 1930 beigetreten mit Wirkung vom 26. Mai 1930 (Bekanntmachung vom 21. Mai 1930, RGBl. II S. 779). Es besagt in Art. 17 Abs. 1:

Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, darf den Angehörigen eines der Vertragsstaaten, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz haben und vor den Gerichten eines andern dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts auferlegt werden.

Danach wäre der Kläger solange von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung befreit gewesen, als er in irgendeinem der am Haager Abkommen beteiligten Staaten einen Wohnsitz hatte. Die Befreiung wäre weggefallen mit dem Augenblick, in dem er in keinem dieser Staaten einen Wohnsitz mehr besaß. Nach der besonderen Lage des Falls kommt als Wohnsitzland des Klägers nur das Deutsche Reich oder Lettland in Frage.

Unstreitig ist unter den Parteien, daß der Kläger aus Libau stammt, wo seine Eltern ansässig waren und wohl noch jetzt ansässig sind, und daß er dort gewohnt hat, bis er sich — offenbar in jungen

Jahren — zu seiner Ausbildung als Sänger ins Ausland begeben hat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat dieser Auslandsaufenthalt mehrere Jahre gedauert; der Kläger hat sich während dieser Zeit auch verheiratet. Im Jahr 1924 ist er dann nach Libau zurückgekehrt und hat mit seiner Frau im Hause seiner Eltern Wohnung genommen, nach Annahme des Berufungsgerichts mit dem Willen, sich dauernd in Libau niederzulassen. Im September 1927 ist er dann mit seiner Frau nach Berlin übergesiedelt in der Absicht, sich in Deutschland eine Existenz — als Gesanglehrer — aufzubauen. Dieser Versuch ist ihm auch gelungen. Seine Tätigkeit in Berlin mußte er dann wegen einer Erkrankung aufgeben, die sich im Anschluß an eine 1928 überstandene Operation entwickelte und ihn zwang, ein anderes Klima aufzusuchen. Aus diesem Grunde ging er im März 1932 nach Palästina. Wiederholte Aufforderungen seiner Eltern, nach Libau zurückzukehren, hat er abgelehnt. Daß alle diese Tatsachen, abgesehen von der Übersiedlung des Klägers nach Palästina, dem Beklagten schon während des ersten Rechtsgangs bekannt waren, ist unstrittig.

Der Beklagte hat vorgebracht: Nach Art. 17 Haag-BrAbk., wonach die Angehörigen der Vertragsstaaten als Kläger von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung befreit seien, soweit sie ihren Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten hätten, sei der Kläger nicht sicherheitspflichtig gewesen, solange er in Deutschland gelebt habe. Nachdem er aber seinen Wohnsitz nach Palästina verlegt habe, sei dieser Befreiungsgrund weggefallen. Das kann nicht wohl anders verstanden werden, als daß der Beklagte behaupten wollte, der Kläger habe einen Wohnsitz in Berlin begründet gehabt, diesen aber wiederum aufgegeben, als er nach Palästina übersiedelte; er habe auch nicht etwa einen Wohnsitz in Libau während der ganzen Zeit seiner Abwesenheit von dort beibehalten. Mindestens aber muß das Vorbringen des Beklagten dahin verstanden werden, daß sich ihm die Sachlage ohne sein Verschulden in dieser Weise dargestellt habe. Das würde, wenn glaubhaft gemacht, das nachträgliche Vorbringen der Einrede rechtfertigen.

Daß der Beklagte behauptet, der Kläger habe einen Wohnsitz in Palästina begründet, ist von diesem Gesichtspunkt aus nur insofern von Bedeutung, als damit gesagt sein soll, mit der auf die Dauer berechneten Niederlassung des Klägers in Palästina sei ein anderer Wohnsitz — sei es in Berlin, sei es in Libau — nicht vereinbar. Das Berufungsgericht ist dem Beklagten darin gefolgt. Es hat zwar die

Möglichkeit, daß jemand einen mehrfachen Wohnsitz hat, nicht ausdrücklich erwoogen; es liegt aber kein Anhalt dafür vor, daß es sich dieser rechtlichen Möglichkeit nicht bewußt gewesen wäre. Erkennbar steht es auf dem Standpunkt, daß nach den Verhältnissen des Klägers, der vermögensloser — anscheinend kinderlos verheirateter — Gesangslehrer ohne eigene Wohnungseinrichtung ist, ein mehrfacher Wohnsitz tatsächlich nicht in Frage kommt. Dagegen ist rechtlich nichts einzuwenden.

Der Kläger hat zunächst behauptet, er halte sich nur zeitweise in Palästina auf und habe seinen Wohnsitz in Deutschland nicht aufgegeben. Später hat er dagegen vorgebracht: Er habe seinen Wohnsitz in Libau niemals aufgegeben, habe sich auch in Berlin nur zeitweise aufgehalten. Diesen Aufenthalt habe er nur versuchsweise genommen. Wenn er von seiner Krankheit geheilt worden wäre, hätte er vielleicht in Berlin einen Wohnsitz begründet, eine Wohnung gemietet und eingerichtet. Gerade, daß letzteres nicht geschehen sei, beweise, daß eine endgültige Verlegung seines Wohnsitzes nach Berlin niemals stattgefunden habe. In Berlin habe er auch nur auf Grund einer polizeilichen Aufenthaltserlaubnis gelebt, die immer nur auf Zeit erteilt und jeweils verlängert worden sei . . .

Das Berufungsgericht geht ohne weiteres davon aus, daß der Kläger als Lettländer beweisen müsse, daß er entgegen der Regel des § 110 Abs. 1 ZPO. nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet sei. Das ist nach dem Gesagten rechtsirrig. Daß der Kläger Ausländer ist, mußte der Beklagte schon im ersten Rechtszug. Wenn der Beklagte nicht schon damals die Einrede der mangelnden Kostensicherheit vorgebracht hat, muß er zunächst glaubhaft machen, daß er damals dazu rechtlich nicht in der Lage war oder ohne sein Verschulden glaubte, nicht dazu in der Lage zu sein, und erst dann kommt eine Beweislast des Klägers nach der Richtung in Frage, daß er zur Zeit von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung befreit ist.

Der irrige Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist aber unschädlich. Denn es muß nach der unstreitigen Sachlage angenommen werden, daß der Beklagte ohne sein Verschulden geglaubt hat, der Kläger habe in Berlin einen Wohnsitz gehabt. Der Kläger hat sich „einen größeren Wirkungskreis suchen wollen, als ihm in Libau geboten war“, und wollte sich „in Berlin eine Existenz aufbauen“. Dieser „Versuch ist ihm auch gelungen“, wie das Berufungsgericht ausdrücklich fest-

gestellt hat, d. h. er hat einen größeren Schülerkreis gewonnen, der ihm die Grundlage für sein wirtschaftliches Dasein bot. Er ist zwar in Berlin erkrankt und war infolgedessen in seiner beruflichen Tätigkeit gehemmt. Gleichwohl hat er sie in ausreichendem Maß ausüben können, um seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Auch hat er die Aufforderungen zur Rückkehr nach Libau abgelehnt. So hat er von September 1927 bis März 1932 in Berlin gelebt. An Libau band ihn nichts weiter, als daß dort seine Eltern noch lebten. Wenn sie auch die von ihm und seiner Ehefrau dort früher bewohnten Räume ihm noch zur Verfügung gehalten haben mögen, so hat er doch seinerseits nie daran gedacht, von diesen Räumen Gebrauch zu machen. Nach alledem liegt es außerordentlich nahe, anzunehmen, daß der Kläger wirklich einen Wohnsitz im Rechtsinne in Berlin begründet hatte. Jedenfalls aber kann man es unmöglich als schuldhaft bezeichnen, wenn der Beklagte geglaubt hat, der Kläger habe sich in Berlin niedergelassen in der Absicht, dauernd hier zu bleiben. Daß der Kläger, worauf er sich berufen hat, nach den geltenden fremdenpolizeilichen Vorschriften von Zeit zu Zeit seine Aufenthaltserlaubnis verlängern lassen mußte, steht dem durchaus nicht entgegen, ebensowenig der Umstand, daß der Kläger keine eigene Wohnungseinrichtung besaß, sondern mit seiner Frau dauernd nur in möblierten Zimmern zur Miete wohnte. Zu Gunsten des Beklagten muß schließlich noch berücksichtigt werden, daß auch der Kläger selbst anfänglich vorgebracht hat, er habe in Deutschland seinen Wohnsitz gehabt, ja sogar, er habe diesen Wohnsitz trotz seiner — angeblich vorübergehenden — Übersiedlung nach Palästina beibehalten.

Danach ist es im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht den Beklagten mit der Einrede der mangelnden Kostensicherheit noch im Berufungsrechtsgang gehört hat. . . Ist somit das verspätete Vorbringen der Einrede entschuldigt, so hat nunmehr, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat und auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen wird, der Kläger zu beweisen, daß er von der Sicherstellungspflicht befreit ist.

Soweit er sich hierbei auf das Haager Abkommen stützen wollte, mußte dieser Beweis dahin gehen, daß der Kläger trotz seines Aufenthalts in Palästina seinen Wohnsitz noch in Berlin oder in Libau habe. Der Kläger hat, wie schon erörtert, seine frühere Behauptung, er habe seinen Berliner Wohnsitz nicht aufgegeben, nicht aufrechterhalten.

Daß er seinen früheren Wohnsitz in Libau auch nach seiner Übersiedlung nach Berlin und dann nach Palästina beibehalten habe, wie er zuletzt behauptet hat, hält das Berufungsgericht nicht für bewiesen. Diese Annahme beruht im wesentlichen auf tatrichterlicher Würdigung des Sachverhalts. Dagegen, daß das Berufungsgericht die Frage des Wohnsitzes ausdrücklich nach deutschem Recht (§ 7 WGB.) geprüft hat, besteht kein rechtliches Bedenken . . .

Der Kläger hat sich aber weiter auch auf den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Lettländischen Republik zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Lettland vom 28. Juni 1926 berufen, und die Revision kommt nachdrücklich hierauf zurück. Dieser Vertrag ist mit dem Gesetz vom 19. November 1926 (RGBl. II S. 631) veröffentlicht worden und zufolge der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1926 (RGBl. II S. 722) an diesem Tage durch Austausch der Ratifikationsurkunden, wie in Art. VII des Vertrages vorgesehen, in Kraft getreten. Daß der Vertrag auch in Lettland Gesetzeskraft erlangt hat, kann wohl nicht zweifelhaft sein. Er lautet in Art. I § 4:

Die Angehörigen eines jeden der vertragsschließenden Teile sollen freien Zutritt zu den Gerichten . . . haben, zur Verfolgung und Vertretung ihrer Rechte, und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen genießen, die den Inländern zustehen. Sie sollen wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtslage der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten wird hier anders als in Art. 17 Abs. 1 Haag-Brüssel nicht gefordert. Das Berufungsgericht meint, diese Bestimmung gestatte den Angehörigen des Fremdstaates nur ungehinderten und freien Zutritt zu den Gerichten, ohne ihnen aber zugleich auch besondere prozessuale Vergünstigungen zu gewährleisten, die den eigenen Staatsangehörigen bei Verfolgung ihrer Rechte gewährt werden könnten. Das Berufungsgericht bezieht sich dabei auf das Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 18. März 1922 (RGZ. Bd. 104 S. 189). Diese Entscheidung hat sich jedoch allein mit der Auslegung des Art. 277 des Versailler Vertrags befaßt, der gerade in dem hier entscheidenden Punkt von dem § 4 des Art. I des deutsch-lettischen Wirtschaftsabkommens abweicht. Der genannte Art. 277 lautet:

Die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte sollen auf deutschem Gebiete . . . freien Zutritt zu den Gerichten haben.

Es wird also hier nur der freie Zutritt zu den Gerichten zugesichert; dagegen fehlt die in dem deutsch-lettischen Vertrag weiter enthaltene Klausel, daß den beiderseitigen Staatsangehörigen auch alle den Inländern „in dieser Hinsicht“ (d. h. bei der gerichtlichen Verfolgung und Vertretung ihrer Rechte) zustehenden „Rechte und Befreiungen“ zuteil werden sollen. Jenes vom Berufungsgericht angezogene Reichsgerichtsurteil ist deshalb, wie der Revision zugegeben werden muß, für die Auslegung des Art. I § 4 des deutsch-lettischen Vertrages nicht unmittelbar beweiskräftig.

Sowohl in der deutschen wie in der lettländischen Rechtsprechung (Beschluß des 8. Zivilsenats des Kammergerichts vom 4. Juni 1929 in JW. 1929 S. 2615 Nr. 1 und Entscheidung des Lettländischen Appellhofes in Riga vom 22. November 1926, in kurzem Auszug veröffentlicht in der Zeitschr. für Ausländisches und Internationales Privatrecht 1928 S. 979 Nr. 41 und in Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes 1927 S. 143, eingehender wiedergegeben in dem alsbald zu erörternden Beschluß des 14. Zivilsenats des Kammergerichts vom 5. November 1929/28. Januar 1930) als auch im Schrifttum (Kiesbye in JW. 1929 S. 417; Petersen in der Anm. zu JW. 1929 S. 2615 Nr. 1) wird in der Tat die Ansicht vertreten, daß der Art. I § 4 des deutsch-lettischen Vertrags — und der ähnlich lautende Art. 4 des deutsch-litauischen Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 30. Oktober 1928 (RGBl. 1929 II S. 104) — weitergehe als Art. 277 des Versailler Vertrags und insbesondere auch die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten im Sinne des § 110 ZPO. gewährleiste. Dem ist im Schrifttum vor allem Lutterloh in JW. 1929 S. 418 und in der Rechtsprechung mit ausführlicher Begründung der 14. Zivilsenat des Kammergerichts in einem die Frage des Armenrechts betreffenden Beschluß vom 5. November 1929/28. Januar 1930 (JW. 1930 S. 1877 Nr. 3) entgegengetreten. Lutterloh berichtet, daß sich die deutsche Regierung bisher auf den Standpunkt gestellt habe und bei wiederholter Nachprüfung dabei verblieben sei, daß durch den deutsch-lettischen Vertrag von 1926 nichts an der Rechtslage habe geändert werden sollen, wie sie sich vor Abschluß des Vertrags, insbesondere aus den Bestimmungen der in Lettland geltenden

russischen Zivilprozeßordnung, ergeben habe, wonach ein Ausländer in Lettland nur dann von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten befreit sei, wenn er im lettischen Staatsdienst stehe oder Grundbesitz in Lettland habe. Aus dem Beschluß des 14. Zivilsenats des Kammergerichts, der sich insbesondere eingehend mit der Entscheidung des Lettländischen Appellhofs in Riga vom 22. November 1926 auseinandersetzt, ergibt sich einerseits, daß sich die Rechtsabteilung des Lettländischen Außenministeriums am 17. Dezember 1926 — also nach dem Erlaß der Entscheidung des Rigaer Appellhofs und wohl in ausdrücklicher Billigung dieser Entscheidung — in Übereinstimmung mit dem Lettländischen Justizministerium zunächst zwar nur in der Frage des Armenrechts, aber mit einer allgemeinen, auch die Frage des § 110 ZPO. ergreifenden Begründung, dahin geäußert hat: nach dem deutsch-lettischen Vertrag seien deutschen Staatsangehörigen in Lettland in Gerichtssachen allgemein die gleichen Rechte zugesprochen, welche die lettländischen Staatsangehörigen selbst genießen, und umgekehrt; das hieße, daß Deutschen in Lettland das Armenrecht zu gewähren sei und, wie ergänzt werden darf, Befreiung von Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten zukomme. Andererseits aber nimmt das Kammergericht auf einen die entgegengesetzte Ansicht vertretenden, nach Datum und Altkenzeichen bezeichneten Bescheid des Preussischen Justizministers vom 9. Juni 1928 Bezug, der sich seinerseits auf eine nicht näher bezeichnete Mitteilung des Auswärtigen Amtes stützen soll. In dieser Mitteilung sei gesagt, aus den dem Abschluß des deutsch-lettischen Vertrags von 1926 vorausgegangenen Verhandlungen sei nicht ersichtlich, daß bei Abschluß des Art. I § 4 hätte festgestellt werden sollen, daß lettländische Staatsangehörige in Deutschland zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten nicht verpflichtet seien. Wegen der verschiedenen völkerrechtlichen Auffassung von der Tragweite der Klausel über den freien Zutritt zu den Gerichten pflege bei den Vertragsverhandlungen regelmäßig festgestellt zu werden, ob der Vertragsgegner die deutsche Auffassung teile; in jener Klausel liege nicht ohne weiteres die Befreiung von der Sicherheitsleistung und die Zulassung zum Armenrecht gleich einem Inländer. Weiter aber nimmt der 14. Zivilsenat auf einen von ihm selbst eingeholten Bescheid des Preussischen Justizministers vom 13. Januar 1930 Bezug, der sich jedoch nur mit der Rechtslage befaßt, wie sie bei Erlaß der Allgemeinen Verfügung des Preussischen Justizministers vom

8. März 1922 (JWBl. S. 68) — also vor Abschluß des deutsch-lettischen Vertrages von 1926 — bestand.

Gegenüber der Auffassung des Rigaer Appellhofs macht der 14. Zivilsenat des Kammergerichts geltend, nach Ansicht der deutschen Regierung, von der sie sich auch bei Abschluß des Deutsch-lettischen Vertrages von 1926 habe leiten lassen, gewähre eine Rechtsschutzklausel grundsätzlich nur das „jus standi in judicio“ und sei nicht dahin auszulegen, daß dadurch besondere prozessuale Vergünstigungen gewährt werden sollten. Diese Stellungnahme hänge insbesondere damit zusammen, daß diese Vergünstigungen seit dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß für die Mehrheit der europäischen Staaten durch dieses Kollektivabkommen oder durch besondere Verträge geregelt und damit aus der allgemeinen Rechtsschutzklausel ausgeschlossen seien. Eine Änderung der beiderseitigen innerstaatlichen Gesetze, wie sie zur Befreiung von der Sicherheitsleistung erforderlich sei, hätte durch den Deutsch-lettischen Vertrag nur erfolgen können, wenn die Änderung nach Auffassung beider beteiligten Regierungen durch den Vertragsschluß beabsichtigt gewesen wäre. Das Kammergericht verweist schließlich auf das Deutsch-litauische Abkommen über den Rechtsverkehr vom 30. Oktober 1928 (RWBl. 1929 II S. 255) und auf den Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Estland vom 7. Dezember 1928 (RWBl. 1929 II S. 510), wo ausdrücklich die Gewährung des Armentrechts an Ausländer vorgesehen sei, während der deutsch-lettische Vertrag gerade eine solche besondere Bestimmung nicht enthalte. Für den vorliegenden Fall kommt weiter in Betracht, daß das erstgenannte Abkommen in Art. 1 die beiderseitigen Staatsangehörigen ausdrücklich auch von der „Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei“, befreit und daß die in dem deutsch-estnischen Vertrag (Art. 3 Abs. 2) enthaltene Bezugnahme auf die Art. 1 bis 24 Haag-BrAbk. auch die Befreiung von der Sicherheitsleistung in sich schließt.

Für die strengere Auslegung des Deutsch-lettischen Vertrags haben sich noch ausgesprochen Stein-Jonas BBd., 15. Aufl., Bem. II 1 u. 3 zu § 110 sowie Magnus Tabellen zum internationalen Recht, Heft 1 (Zivilprozeßrecht), 2. Aufl., S. 76.

Dieser Ansicht ist beizutreten.

Sicherlich gewährt die allgemeine Rechtsschutzklausel, wonach in vielen zwischenstaatlichen Verträgen der „freie und ungehinderte Zu-

tritt zu den Gerichten" (libre accès devant les tribunaux), der den Angehörigen eines fremden Staats zugesprochen wird, wie auch schon in RÖZ. Bd. 104 S. 189 festgelegt ist, für sich allein nicht die Befreiung von besonderen, in der inländischen Prozeßgesetzgebung für Ausländer vorgesehenen Erschwernissen, insbesondere nicht die Zulassung zum Armenrecht und die Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten. Es kann sich also nur fragen, ob der deutsch-lettische Vertrag von 1926 mit seinem Zusatz, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen „in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen genießen sollen, die den Inländern zustehen“, über die allgemeine Rechtsschutzklausel hinaus nicht nur ein „jus standi in judicio“, sondern eine allgemeine Befreiung von bestehenden Sonderbestimmungen zu Ungunsten von Ausländern gewährleisten wollte. Die Verneinung der Frage ergibt sich aus einer Vergleichung mit ähnlichen Klauseln in anderen zwischenstaatlichen Verträgen des Deutschen Reichs nach 1920.

Es finden sich verschiedene Fassungen, die sich in drei Gruppen zusammenfassen lassen:

1. Klauseln, die lediglich von freiem Zutritt zu den Gerichten sprechen,
2. Klauseln mit einem Zusatz ähnlich dem in Art. I § 4 des Deutsch-Lettischen Vertrags von 1926 (Gleichbehandlungsklausel),
3. Klauseln, die sich ausdrücklich mit der Sicherheitsleistung befassen.

Unter der ersten Gruppe sind z. B. zu nennen:

1. der vorläufige Handelsvertrag mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen vom 4. Februar/5. Dezember 1921 (RÖZ. 1922 II S. 106), der in Art. 9 bestimmt:

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Staats sollen im Gebiet des anderen... gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen.

2. das vorläufige Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926 (RÖZ. II S. 435), wo es in Art. 8 heißt:

Die Staatsangehörigen beider Hohen vertragsschließenden Teile genießen auf dem Gebiet des andern Teils die Meistbegünstigung für den Reiseverkehr, den Aufenthalt, die Niederlassung wie für die Ausübung von Handel, Gewerbe und jeden anderen Beruf und für die damit zusammenhängenden Rechte und Interessen. Sie haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten.

3. der Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923 (RGBl. 1925 II S. 795), dessen Art. I Abs. 3 lautet:

Die Staatsangehörigen des einen Vertragsteils sollen gemäß den am Orte geltenden Gesetzen freien Zutritt zu den Gerichten des anderen Teiles haben, sowohl zur Verfolgung wie zur Verteidigung ihrer Rechte, und zwar in allen gesetzlich vorgesehenen Instanzen.

Zur zweiten Gruppe gehören:

1. der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom 20. Januar 1922 (RGBl. 1923 II S. 57). Er bestimmt in Art. 1:

In bürgerlichen Angelegenheiten genießen die Angehörigen des einen vertragsschließenden Teils in Ansehung des gesetzlichen und gerichtlichen Schutzes ihrer Person und ihres Eigentums im Gebiete des anderen Teiles, unbeschadet der dort geltenden Sprachgesetze, die gleiche Behandlung wie die Landesangehörigen.

Sie haben zu diesem Zwecke freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten und können dort unter denselben Bedingungen wie die Landesangehörigen auftreten.

2. der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Litauen vom 1. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 205) Art. 3:

Die Angehörigen des einen vertragsschließenden Teiles sollen im Gebiet des anderen vertragsschließenden Teiles freien Zutritt zu den Gerichten und den diesen gleichgestellten Behörden zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte haben. Sie sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen genießen, die den Inländern zustehen, und insbesondere befugt sein, sich in jeder

Rechtslage der durch die Landesgesetzgebung zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten und Beistände zu bedienen.

3. der Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1925 (RGBl. II S. 1021) Art. 4:

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils genießen im Gebiete des anderen Teils in Beziehung auf den gesetzlichen und gerichtlichen Schutz ihrer Person und ihrer Güter die gleiche Behandlung wie die Inländer.

Demgemäß sind die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils ohne Unterschied hinsichtlich ihres Wohnsitzes sowie die juristischen Personen und die in Art. 8 bezeichneten Handelsgesellschaften berechtigt, im Gebiete des anderen Teils vor Gericht als Kläger und Beklagte unter ihrem Namen oder unter ihrer Firma aufzutreten.

Sie können sich zu diesem Zwecke eines Anwalts, Notars oder anderer nach den Landesgesetzen zugelassener Personen bedienen, die ihnen zur Vertretung ihrer Interessen geeignet erscheinen, und genießen vor Gericht die gleichen Rechte und Vorrechte, die den Inländern zustehen oder künftig zustehen werden.

4. der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 20. Juli 1927 (RGBl. II S. 1088) Art. I Abs. 1:

Die Angehörigen eines jeden vertragschließenden Staates sollen volle Freiheit genießen, überall die Gebiete des anderen Staates zu betreten und sich daselbst aufzuhalten.

Unter der Voraussetzung, daß sie sich nach den Landesgesetzen richten, werden sie die nachstehend aufgeführten Rechte genießen:

8. Sie sollen vollen Schutz ihrer Person und ihres Vermögens erhalten; sie sollen, wie die Inländer, freien Zutritt zu den Gerichten und zu den anderen zuständigen Behörden haben, um ihre Rechte wahrzunehmen und zu verteidigen.

5. der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Estland vom 7. Dezember 1928 (RGBl. 1929 II S. 510) Art. 3 Abs. 1:

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile genießen im Gebiet des anderen Teiles in Beziehung auf den

rechtlichen und behördlichen Schutz ihrer Person und ihrer Güter die gleiche Behandlung wie die Inländer und die Angehörigen des meistbegünstigten Staates. Sie haben auf dem Gebiete des anderen Teiles zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichten . . . und genießen in dieser Beziehung die gleichen Rechte, die den Inländern und den Angehörigen des meistbegünstigten Staates zustehen. Sie sollen wie diese frei sein, ihre Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände . . . auszuwählen . . .

6. der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 24. März 1928 (RGBl. II S. 240) Art. 5:

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile genießen in dem Gebiet des anderen Teils in Beziehung auf den gesetzlichen und gerichtlichen Schutz ihrer Person und ihrer Güter die gleiche Behandlung wie die Inländer.

Demgemäß sind die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz sowie die juristischen Personen und die im Artikel 6 bezeichneten Gesellschaften berechtigt, im Gebiet des andern Teils vor Gericht als Kläger und Beklagte unter ihrem Namen und unter ihrer Firma aufzutreten.

Sie können zu diesem Zweck ihre Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände unter denjenigen Personen aussuchen, die zur Ausübung ihres Berufs nach den Gesetzen des Landes zugelassen sind.

7. der Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Litauen vom 30. Oktober 1928 (RGBl. 1929 II S. 104) Art. 4:

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile genießen im Gebiet des anderen Teiles in Beziehung auf den gerichtlichen und behördlichen Schutz ihrer Person und ihrer Güter die gleiche Behandlung wie die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation. Sie haben auf dem Gebiete des anderen Teiles zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichten und anderen dem Rechtsschutz dienenden Organen und genießen in dieser Beziehung

die gleichen Rechte, die den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen. Sie sollen wie diese frei sein, ihre Anwälte und sonstigen Rechtsbeistände unter denjenigen Personen auszuwählen, die zur Ausübung dieses Berufs nach den Gesetzen des Landes zugelassen sind.

Im Gegensatz zu sämtlichen bisher genannten Verträgen steht die dritte Gruppe von Verträgen, die über die bisher aufgeführten Klauseln hinaus sich ausdrücklich mit der Befreiung von Sicherheitsleistung befassen. Hierher zählen:

1. der Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten vom 20. Januar 1922 (RGBl. 1923 II S. 57). Er gewährleistet in Art. 1 die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in bezug auf gesetzlichen und gerichtlichen Schutz und besagt dann in Art. 3 weiter:

Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, darf den Angehörigen des einen vertragsschließenden Teiles, die vor den Gerichten des anderen Teiles als Kläger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts auferlegt werden.

2. der Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 55):

Art. 1: Die Angehörigen jedes der vertragsschließenden Staaten genießen in dem Gebiete des anderen Staates in Ansehung des gesetzlichen und gerichtlichen Schutzes ihrer Person und ihres Eigentums die gleiche Behandlung wie die Inländer. Sie haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten und können dort unter denselben Bedingungen und in derselben Weise wie die Inländer auftreten.

Art. 2: Keine Sicherheitsleistung und Hinterlegung unter welcher Benennung es auch sei, darf den Angehörigen des einen Staates, die vor den Gerichten des anderen Staates als Kläger... auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts auferlegt werden.

Das gleiche gilt für die Vorauszahlung, die von den Klägern oder Intervenienten zur Deckung der Gerichtskosten einzufordern wäre.

3. das vorläufige Wirtschaftsabkommen zwischen Deutschland und Estland vom 27. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 161) Art. 3:

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile haben im Gebiete des anderen freien Zutritt zu den Gerichten und den diesen gleich gestellten Behörden zwecks Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte und genießen in dieser Hinsicht alle Rechte und Begünstigungen, die den Inländern zustehen. Sie sollen wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtslage der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten jedoch nicht für die Gewährung des Armenrechts, die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten (Judicatum solvi), die Verwaltung des beweglichen Nachlasses und die Stellung der Gläubiger im Konkursverfahren. Diese Rechtsgebiete sollen bis zum Abschluß eines besonderen Rechtshilfeabkommens auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geregelt werden.

4. der Deutsch-polnische Vertrag über den Rechtsverkehr vom 5. März 1924 (RGBl. 1925 II S. 139):

Art. 1: Die Angehörigen eines der vertragschließenden Staaten genießen im Gebiete des anderen Staates in bürgerlichen Angelegenheiten hinsichtlich des gerichtlichen Schutzes ihrer Person und ihres Eigentums die gleiche Behandlung wie die Landesangehörigen. Der gerichtliche Schutz besteht darin, daß sie freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten haben und dort unter denselben Bedingungen wie die Landesangehörigen auftreten können.

Art. 2. Den Angehörigen des einen Staates, die vor den Gerichten des andern Staates als Kläger oder Intervenienten auftreten, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, auferlegt werden.

5. das Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom 12. Oktober 1925 (RGBl. 1926 II S. 6):

Art. 10: Die Angehörigen jedes vertragsschließenden Teils... haben auf dem Gebiete des andern Teils zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichten und anderen dem Rechtsschutz dienenden Organen und genießen in dieser Beziehung alle Rechte und Befreiungen, die den Inländern zustehen. Sie sollen wie diese frei sein, ihre Anwälte... auszusuchen...

Art. 12: Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, darf Angehörigen eines vertragsschließenden Teils, die vor den Gerichten des andern Teils als Kläger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts auferlegt werden, vorausgesetzt, daß sie ihren Wohnsitz im Gebiete des einen oder anderen Teils haben.

6. Wörtlich ebenso wie der unter 1 wiedergegebene Art. 3 des Deutsch-tschechoslowakischen Vertrags vom 20. Januar 1922 lautet Art. 1 der Erklärung des Deutschen Reichs und Frankreichs vom 5. Oktober 1927 (RGBl. II S. 895).

7. der Deutsch-bulgarische Vertrag über den Rechtsverkehr vom 22. Dezember 1926 (RGBl. 1927 II S. 416) Art. 1:

Den Angehörigen des einen Staates, die vor den Gerichten des anderen Staates als Kläger oder Intervenienten auftreten, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, auferlegt werden.

8. das Deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 (RGBl. II S. 624) Art. 14:

Die Angehörigen des einen vertragsschließenden Teiles sollen in dem Gebiete des anderen Teiles... völlig gleiche Behandlung hinsichtlich des Armenrechts und der Schuldbast genießen und sollen, sofern sie in dem genannten Gebiet ihren Wohnsitz haben, nicht verpflichtet sein, Sicherheit für Kosten irgendwelcher Art

zu leisten, wo ein Angehöriger des anderen vertragsschließenden Teiles davon befreit ist.

9. das Deutsch-Litauische Abkommen über den Rechtsverkehr vom 30. Oktober 1928 (RGBl. 1929 II S. 255) Art. 1:

Den Angehörigen des einen Staates, die vor den Gerichten des anderen Staates als Kläger oder Intervenienten auftreten, darf wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, auferlegt werden.

10. das Deutsch-türkische Abkommen über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelsfachen vom 28. Mai 1929 (RGBl. 1930 II S. 7):

Art. 1. Die Angehörigen jedes der vertragsschließenden Staaten genießen im Gebiete des anderen Staates in allem, was den gesetzlichen und gerichtlichen Schutz ihrer Person und ihres Vermögens angeht, die gleiche Behandlung wie die eigenen Staatsangehörigen.

Demgemäß haben sie freien Zutritt zu den Gerichten und können vor Gericht unter denselben Bedingungen und in derselben Weise wie die eigenen Staatsangehörigen auftreten.

Art. 2. Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, darf den in einem der beiden Länder ansässigen Angehörigen des einen Staates, die vor den Gerichten des anderen Staates als Kläger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts auferlegt werden.

Aus dem Vergleich dieser Fassungen ergibt sich eindeutig, daß sich die allgemeine Gleichstellungsklausel nicht auf die Verpflichtung zur Stellung der sog. Ausländerkaution bezieht, auch nicht, wenn dabei allgemein noch von Mitgenuß von Vorrechten und Befreiungen Begünstigungen und dergl. die Rede ist, die den Ausländern zustehen. Diese Vorrechte usw. sind zum Teil besonders erläutert als Recht der freien Bevollmächtigtentwahl, Recht zum Auftreten unter der Firma und dergl. Wo aber die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten gewollt ist, ist dies regelmäßig ganz ausdrücklich ausgesprochen. Insbesondere ergeben die deutschen Abkommen mit der Tschechoslowakischen Republik, mit der Republik Österreich, mit

Frankreich, mit der Sowjetunion, mit Polen deutlich, daß in der Zusicherung freien Zutritts zu den Gerichten die Befreiung von der Ausländerlaution auch dann nicht ohne weiteres enthalten ist, wenn den Ausländern darin gleiche Behandlung wie den Inländern, ja sogar alle den Inländern zustehenden „Rechte und Befreiungen“ zugesichert sind. Besonders lehrreich ist das vorläufige Wirtschaftsabkommen zwischen Deutschland und Estland, in dem besonders betont ist, daß in der Buzage der den Inländern zustehenden Rechte und Begünstigungen in bezug auf den Zutritt zu den Gerichten nicht die Befreiung von der Sicherheitsleistung enthalten ist. Angesichts des in den aufgeführten Abkommen festgehaltenen gleichmäßigen Sprachgebrauchs kann nur angenommen werden, daß hiermit eine allgemeine Regel, nicht aber eine Ausnahme aufgestellt sein sollte. Der Kläger kann sich sonach nicht auf das Deutsch-lettische Wirtschaftsabkommen von 1926 berufen . . .